

Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Master of Arts (M.A.) der Philosophischen Fakultäten vom 09.09.2002
in der Fassung der Fachspezifischen Bestimmungen vom 30.09.2016*
(Lesefassung)

Modern China Studies

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der international ausgerichtete englischsprachige Masterstudiengang Modern China Studies ist forschungsorientiert und konsekutiv. Er zielt auf die historisch fundierte Auseinandersetzung mit dem chinesischen Kulturraum des 20. und 21. Jahrhunderts. Kennzeichnend ist der wissenschaftliche Zugang über eine Vielzahl geistes- und sozialwissenschaftlicher Methoden und die Arbeit mit chinesischsprachigem Quellenmaterial. Die Studierenden eignen sich vertiefte Kenntnisse zu ausgewählten Themenkomplexen des Fachs und Kompetenzen im wissenschaftlichen, analytischen Umgang mit China-bezogenen Fragestellungen an. Während eines einsemestrigen fachspezifischen Studiums an einer ausländischen Hochschule machen sich die Studierenden mit einer ausländischen Wissenschaftskultur vertraut, erwerben interkulturelle Kompetenzen und vertiefen ihr fachliches und methodisches Wissen sowie ihre Sprachfähigkeiten. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Modern China Studies qualifizieren sich die Absolventen und Absolventinnen für berufliche Tätigkeiten mit China-Bezug in Wissenschaft, Stiftungen, Journalismus, Weiterbildung und freier Wirtschaft.

(2) Im Masterstudiengang Modern China Studies sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Sprache

Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache durchgeführt. Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind gemäß den Vorgaben der Lehrenden in englischer oder chinesischer Sprache zu erbringen.

§ 3 Studieninhalte

(1) Die folgenden Module sind zu belegen:

M 1 – Theories and Methods (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Master seminar on Theories and Methods of China Studies	S	P	PL	10	2	1

M 2 – Chinese Politics and Economy (13 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Master seminar on Chinese Politics and Economy	S	P	PL	10	2	1/2
Chinese language source reading class accompanying the Master seminar on Chinese Politics and Economy	Ü	P	SL	3	2	1/2

M 3 – Chinese Culture and Society (13 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Master seminar on Chinese Culture and Society	S	P	PL	10	2	1/2
Chinese language source reading class accompanying the Master seminar on Chinese Culture and Society	Ü	P	SL	3	2	1/2

M 4 – Language Practice (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Language and reading exercise 1	Ü	WP	PL/SL	6	2	1
Language and reading exercise 2	Ü	WP	PL/SL	6	2	2
Intensive source reading training 1	Ü	WP	PL/SL	6	2	1
Intensive source reading training 2	Ü	WP	PL/SL	6	2	2

Zwei der vier Wahlpflichtveranstaltungen (WP) sind zu belegen. Die Wahl der Lehrveranstaltungen erfolgt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin. Der/Die Studierende wählt, in welcher der beiden belegten Lehrveranstaltungen er/sie die Prüfungsleistung erbringt.

M 5 – Research and Teaching Practice (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Research and Teaching Design	Ü	P	SL	2	1	2
Teaching an accompanying exercise or tutorial		WP	SL	6		2
Participation in a research project		WP	SL	6		2
Internship	Pr	WP	SL	6		2

Eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen.

Teaching an accompanying exercise or tutorial

Der/Die Studierende vereinbart mit dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin, zu welcher Lehrveranstaltung er/sie eine begleitende Übung beziehungsweise ein Tutorat durchführt und welche Leistungen er/sie hierbei zu erbringen hat.

Participation in a research project

Der/Die Studierende führt im Rahmen eines Forschungsprojekts, bei dem die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Mitarbeit des/der Studierenden bei Tätigkeiten mit wissenschaftlichem Anforderungsprofil gewährleistet sind, eigenständig eine Forschungsarbeit durch. Inhalt und Umfang der Forschungsarbeit sind mit der betreffenden Projektleitung und demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, der/die den Studierenden/die Studierende während des Forschungsprojekts betreut. Voraussetzung für die Anerkennung der Mitarbeit im Forschungsprojekt ist, dass der/die Studierende die Forschungsarbeit vereinbarungsgemäß durchgeführt hat und einen schriftlichen Bericht darüber vorlegt.

Internship

Das Praktikum hat einen zeitlichen Umfang von mindestens vier Wochen und ist bei einer öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren, die in einem für das Fach Modern China Studies relevanten Bereich tätig ist und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Mitarbeit des/der Studierenden bei Tätigkeiten mit wissenschaftlichem Anforderungsprofil gewährleistet. Durchführung und Auswertung des Praktikums sind mit der betreffenden Einrichtung und mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, der/die den Studierenden/die Studierende dabei betreut. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums ist, dass der/die Studierende seine/ihre aktive Mitarbeit durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeiten vorlegt.

M 6 – Current Research Topics (4 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Colloquium 1	K	P	PL/SL	2	2	2
Colloquium 2	K	P	PL/SL	2	2	4

Der/Die Studierende wählt, in welcher der beiden Lehrveranstaltungen er/sie die Prüfungsleistung erbringt.

(2) Darüber hinaus ist das Modul M 7 – Semester abroad an einer ausländischen Hochschule zu absolvieren. Das Modul, für das 30 ECTS-Punkte vergeben werden und in dem ausschließlich Studienleistungen zu erbringen sind, ist für das dritte Fachsemester vorgesehen.

Das einsemestrige fachspezifische Studium an einer ausländischen Universität bedarf der vorherigen Genehmigung durch den zuständigen Fachvertreter/die zuständige Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität. Die Wahl der Hochschule und die inhaltliche Gestaltung des Auslandsstudiums haben sich an den individuellen fachspezifischen Vorkenntnissen des/der Studierenden zu orientieren. Voraussetzung für die Anerkennung des fachspezifischen Studiums an einer ausländischen Hochschule ist, dass der/die Studierende an der ausländischen Hochschule durch die erfolgreiche Teilnahme an geeigneten Lehrveranstaltungen mindestens 30 ECTS-Punkte erworben hat. Höchstens fünf der erforderlichen 30 ECTS-Punkte können stattdessen auch durch die Anfertigung eines schriftlichen Studienberichts in entsprechendem Umfang erworben werden.

In begründeten Fällen kann das fachspezifische Studium an einer ausländischen Hochschule mit Zustimmung von zwei Fachvertretern/Fachvertreterinnen entweder durch ein mindestens fünfmonatiges Praktikum ersetzt werden oder durch ein sechs- bis zehnwöchiges Praktikum mit einem Leistungsumfang von 15 bis 20 ECTS-Punkten und ein Studienprojekt mit einem Leistungsumfang von 10 bis 15 ECTS-Punkten. Das Praktikum kann bei einem Unternehmen oder bei einer öffentlichen oder privaten Einrichtung außerhalb des chinesischen Kulturraumes absolviert werden. Dabei müssen ein fachspezifischer Bezug zu China und eine kontinuierliche Mitarbeit des/der Studierenden bei Tätigkeiten mit wissenschaftlichem Anforderungsprofil gewährleistet sein. Die Durchführung und Auswertung der praktischen Tätigkeit sind mit dem Unternehmen beziehungsweise der Einrichtung und demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, der/die den Studierenden/die Studierende während des Praktikums betreut. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums ist, dass der/die Studierende seine/ihre aktive Mitarbeit durch eine entsprechende Bescheinigung des Unternehmens beziehungsweise der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeiten vorlegt. Der/Die Studierende vereinbart mit dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin Inhalt und Umfang des Studienprojekts. Voraussetzung für die Anerkennung des Studienprojekts ist, dass der/die Studierende das Studienprojekt vereinbarungsgemäß durchgeführt hat und einen schriftlichen Bericht darüber vorlegt.

§ 4 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den gemäß Absatz 2 Satz 1 abzulegenden studienbegleitenden Prüfungen sowie der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung gemäß Absatz 3.

(2) In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Theories and Methods
 - Master seminar on Theories and Methods of China Studies: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 2 – Chinese Politics and Economy
 - Master seminar on Chinese Politics and Economy: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 3 – Chinese Culture and Society
 - Master seminar on Chinese Culture and Society: schriftliche Prüfungsleistung

4. M 4 – Language Practice
 - Language and reading exercise 1: schriftliche und mündliche Prüfungsleistung bzw.
 - Language and reading exercise 2: schriftliche und mündliche Prüfungsleistung bzw.
 - Intensive source reading training 1: schriftliche und mündliche Prüfungsleistung bzw.
 - Intensive source reading training 2: schriftliche und mündliche Prüfungsleistung
5. M 6 – Current Research Topics
 - Colloquium 1: mündliche Prüfungsleistung bzw.
 - Colloquium 2: mündliche Prüfungsleistung

Bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gemäß Satz 1 werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

M 1 – Theories and Methods	1-fach
M 2 – Chinese Politics and Economy	2-fach
M 3 – Chinese Culture and Society	2-fach
M 4 – Language Practice	1-fach
M 6 – Current Research Topics	1-fach

(3) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache zu einem studiengangspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. In der etwa 45-minütigen mündlichen Masterprüfung, die in englischer Sprache durchgeführt wird, soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie über die im Studium auf breiter fachlicher Basis zu erwerbenden Kenntnisse verfügt und sie theoretisch und methodisch kritisch zu reflektieren und anzuwenden weiß. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

Erläuterung der Abkürzungen

K	Kolloquium
Pr	Praktikum
S	Seminar
Ü	Übung

P	Pflichtveranstaltung
WP	Wahlpflichtveranstaltung

ECTS	ECTS-Punkte
SWS	vorgesehene Semesterwochenstundenzahl
Sem.	empfohlenes Fachsemester

PL	In der betreffenden Lehrveranstaltung/Modulkomponente ist zwingend eine studienbegleitende Prüfungsleistung (PL) zu erbringen; für den Erwerb der zugehörigen ECTS-Punkte kann darüber hinaus die Erbringung von Studienleistungen erforderlich sein.
SL	In der betreffenden Lehrveranstaltung/Modulkomponente ist für den Erwerb der ECTS-Punkte nur die Erbringung von Studienleistungen (SL) erforderlich; eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist nicht zu erbringen.
PL/SL	In der betreffenden Lehrveranstaltung/Modulkomponente kann der/die Studierende nach Maßgabe der Bestimmungen in § 4 der vorliegenden Prüfungsordnungsbestimmungen wählen, ob er/sie eine studienbegleitende Prüfungsleistung (PL) oder ausschließlich Studienleistungen (SL) erbringt.

* Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen
Die Änderungssatzung vom 30.09.2016 tritt mit Wirkung vom 01.10.2016 in Kraft.